

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3		FREITAG, DEN 8. JANUAR	2021
Tag	Inhalt	Seite	
8. 1. 2021	Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz) ..... neu: 2126-16	9	
8. 1. 2021	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ..... 2126-15	10	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz)

Vom 8. Januar 2021

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 sowie § 36 Absatz 6 Sätze 1 und 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration weiter übertragen. Diese erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 8. Januar 2021.

## Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 8. Januar 2021

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 sowie § 36 Absatz 6 Satz 1  
des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I  
S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I  
S. 3136, 3137), wird verordnet:

### Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 7. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 35 folgende Fassung:  
„§ 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Testpflicht; Beobachtung“.
2. In § 27 Absatz 1, Absatz 4 Sätze 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 5, Absatz 10b Sätze 1 und 2 sowie § 32 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 8 wird jeweils die Bezeichnung „§ 35 Absatz 4“ durch die Bezeichnung „§ 35 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Absonderung für Ein- und Rückreisende; Testpflicht; Beobachtung“.
- 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Sie müssen das in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis in Papierform oder in einem elektronischen Dokument innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 5 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Pflichten nach den Sätzen 4 und 5 gelten nicht für Personen, für die eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung nach Maßgabe des § 36 gilt.“
- 3.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstaben a und b wird jeweils die Textstelle „nach § 35 Absatz 4“ gestrichen.
- 4.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 4.2.1 In Nummer 4 wird die Textstelle „nach § 35 Absatz 4“ gestrichen.
  - 4.2.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „im Sinne des § 35 Absatz 4“ gestrichen.
5. § 38 wird aufgehoben.
6. In § 39 Absatz 1 wird hinter Nummer 67 folgende Nummer 67a eingefügt:  
„67a. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 5 das Testergebnis auf Verlangen der zuständigen Behörde als Verpflichtete oder Verpflichteter nicht unverzüglich vorlegt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Januar 2021.

**Begründung**  
**zur Achtundzwanzigsten Verordnung**  
**zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**A.**

**Anlass**

Mit der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage und in Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 eine Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten eingeführt.

**B.**

**Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

**Zu § 35:** Mit der Regelung wird die bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 beschlossene Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten sowie die entsprechende Musterverordnung des Bundes umgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus durch Einreisende aus dem Ausland.

Für Einreisende aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird neben der bestehenden Absonderungsverpflichtung zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt. Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Zudem ermöglicht eine Kenntnis der bereits bei Einreise infizierten Personen es den zuständigen Behörden, ihre Ressourcen in der Quarantäneüberwachung gezielter einzusetzen.

Der der Einreisetestung zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888) veröffentlicht sind, erfüllen. Insbesondere muss aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen dieser in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888) veröffentlicht. Die Aufnahme eines Staates in diese Liste erfolgt nach einer gemeinsamen Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Diese Prüfung dient der Sicherstellung, dass nur Testungen aus Staaten akzeptiert werden, in denen die Testlabore eine zuverlässige Qualität gewährleisten können.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten oder jedenfalls deutlich längeren Zeitraum (bspw. eine Woche) deutlich reduziert. Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich bei der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertretts als auch (bei unverzüglicher Fahrt dorthin) in einem Testzentrum oder am Ort der Unterbringung geschehen. Bei internationalen, staatlichen Delegationsreisen, welche unter Beachtung umfangreicher Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden, kann eine Testung grundsätzlich auch durch den jeweiligen eigenen Gesundheitsdienst nach dessen Vorgaben erfolgen. Das gleiche gilt für Personen, welche zur Begleitung einer Schutzperson notwendig sind.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen. Damit wird zugleich auch die Pflicht nach der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 4. November 2020 zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erfüllt, auf Anforderung der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Für die Testpflicht gelten die gleichen Ausnahmen wie für die Absonderungspflicht nach § 36.

**Zu § 38:** Die hier bislang geregelte Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG wird nunmehr in der zeitgleich erlassenen Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, weshalb diese Regelung aufgehoben wird. Die Aufhebung dient der Vermeidung einer Doppelregelung. Bisher auf der Grundlage von § 38 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.

**Zu § 39:** In § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der vorstehend genannten Änderungen der Verordnung angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, S. 595, S. 637, S. 659, S. 707) sowie vom 7. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 1) verwiesen.

